

Maßnahme Nr. 3: Vorruhestand (Artikel 10-12)

⇒ *Kurzbeschreibung der Maßnahme:*

1. <u>Titel der Maßnahme:</u>	Vorruhestand
2. <u>Schwerpunktbereich:</u>	Nr. 1
3. <u>Dauer:</u>	7 Jahre (2000 – 2006)
4. <u>Gesamtkosten der vorgesehenen Investitionen:</u>	750.000 EURO
5. <u>Öffentliche Gesamtkosten:</u>	750.000 EURO, gleich 100% der Gesamtausgabe
6. <u>Kofinanzierung durch die Europäische Union:</u>	375.000 EURO, gleich 50% der Gesamtausgabe
7. <u>Zusätzliche staatliche Beihilfe:</u>	750.000 EURO
8. <u>Betroffener Fonds:</u>	FEOGA-Garantie
9. <u>Verantwortliche Behörde:</u>	Autonome Provinz Bozen - Südtirol
10. <u>Für die Maßnahme verantwortliches Amt:</u>	Amt für bäuerliches Eigentum
11. <u>Endbegünstigte der Maßnahme:</u>	landwirtschaftliche Unternehmer
12. <u>Ziel der Maßnahme:</u>	
13. <u>Kennzahlen der Maßnahme:</u>	- Begünstigte: 100

⇒ *Synthetische Beschreibung des Sektors:*

Kennzeichnend für unser Berggebiet sind eine große Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe, einzeln gelegene Höfe oder Niederlassungen, welche inmitten der bearbeiteten landwirtschaftlichen Flächen liegen. Diese landwirtschaftlichen Betriebe stellen gleichermaßen Eigentum und Wohnsitz der ländlichen Bevölkerung dar. Indem sie in mühsamer und andauernder Arbeit die Aufzucht des Viehs, die Bearbeitung des Bodens, das regelmäßige Mähen und Abweiden der Wiesen und Weiden, den vorsorglichen Umgang mit dem Wasserhaushalt und die Pflege der Wälder betreiben, sind die Bergbauern ein bedeutender Faktor für die Wirtschaft und die Umwelt dieser Gebiete.

Die Anwesenheit dieser bäuerlichen Bevölkerung bis in die entlegensten Berggebiete ist eine notwendige Voraussetzung sei es für die Erhaltung der Umwelt, sei es auch für die gesamte Wirtschaft der ländlichen Gebiete der Autonomen Provinz Bozen.

Es ist deshalb unerlässlich den Rückzug der älteren Landwirte aus ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit zu fördern.

⇒ *Synthetische Analyse des Sektors:*

Südtirol ist ein durch eine besondere traditionsgebundene Landwirtschaft gekennzeichnetes Berggebiet. Die Bearbeitung der Berghänge verlangt, trotz des Einsatzes von Maschinen - welcher nicht immer möglich ist - harte, schweißtreibende Arbeit und es besteht oft kein Verhältnis zwischen dem erzielbaren niedrigen Einkommen und der dazu nötigen Anstrengung. Zusätzlich garantiert die Landwirtschaft den Erhalt der Umwelt und den Schutz der Natur und der Urlaubsgebiete; deshalb ist es unbedingt notwendig den Verbleib der Bergbauern zu sichern und mit allen Mitteln der Abwanderung aus den Berggebieten entgegenzuwirken. Im Interesse der Allgemeinheit ist es unerlässlich, geeignete Wege zu finden, um die jungen Landwirte zum Verbleib auf den Berghöfen und zur Bearbeitung dieser zu motivieren. Die Arbeit der Bauern und vor allem jene der Junglandwirte muss neu bewertet werden, dies auch unter dem Gesichtspunkt der Nachteile, die die Bergbauern gegenüber der restlichen Bevölkerung und vor allem gegenüber gleichaltrigen jungen Menschen ertragen. Die Gewährung der Erstniederlassungsprämie soll für die Junglandwirte einen konkreten Anreiz darstellen, in ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit fortzufahren. In Südtirol gibt es ungefähr 12.500 geschlossene Höfe; die Materie ist durch ein eigenes Landesgesetz geregelt; einer der Wesenszüge dieses Gesetzes ist die Unteilbarkeit des landwirtschaftlichen Betriebes, da eine Teilung dieser Berghöfe eine Zerstückelung von Grund und Boden zur Folge hätte und den gesamten landwirtschaftlichen Sektor in seiner Existenz bedrohen würde. Der Erhalt dieser bäuerlichen Familienbetriebe ist deshalb unbedingt erforderlich, aber noch wichtiger erscheint die Tatsache, dass diese jungen Landwirte weiterhin auf diesen Höfen verbleiben und sie bearbeiten.

⇒ *Ziele der Maßnahme:*

Die wichtigsten Ziele der Maßnahme sind:

- den älteren landwirtschaftlichen Unternehmern, die sich aus der Landwirtschaft zurückziehen, ein Einkommen zu sichern;
- diese landwirtschaftlichen Unternehmer, wenn nötig, durch landwirtschaftliche Unternehmer zu ersetzen, welche in der Lage sind, die Ertragskraft der verbleibenden Betriebe zu verbessern;
- eine Umwidmung landwirtschaftlicher Nutzflächen für eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung, wenn es nicht möglich ist, einen zufriedenstellenden Ertrag aus der Landwirtschaft zu erzielen.

⇒ *Kurzbeschreibung der Maßnahme:*

Die Maßnahme soll die Weitergabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder der landwirtschaftlichen Grundstücke an Übernehmer fördern, welche die landwirtschaftliche Tätigkeit fortsetzen oder eine andere Tätigkeit weiterführen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Qualität der Umwelt und des natürlichen Lebensraums vereinbar ist.

Es ist keine weitere Untergliederung der Maßnahme vorgesehen, da die einzelnen auftretenden Fälle alle verschieden sind.

Die Autonome Provinz Bozen – Südtirol erachtet die vorliegende Maßnahme als notwendig, da sie ein zusätzliches Instrument zur Maßnahme Nr. 2, "Erstniederlassung für Junglandwirte" darstellt: beide Maßnahmen verfolgen kurz- und langfristig die selben Ziele (wie oben mehrmals beschrieben). Deshalb kann der vom Südtiroler Bauernbund am 14.12.1999 vorgebrachte Vorschlag nicht aufgegriffen werden. Die Landesverwaltung ist jedoch bereit, nach Ablauf der Hälfte der für diese Maßnahme vorgesehenen Zeit, die Wirkungen der vorliegenden Maßnahme zu überprüfen und wenn es Schwierigkeiten mit dem Verfahrensablauf geben sollte, die Möglichkeit zu erwägen, die vorgesehenen Geldmittel auf die Maßnahme Nr. 2 zu übertragen.

⇒ *Art der vorgesehenen Investitionen:*

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Beihilfe für ältere Landwirte, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit an landwirtschaftliche Übernehmer abgeben möchten.

Die Höhe des Beitrages ist zusammengesetzt aus einem festen Betrag von 7.500 Euro, der pro übergebenem Hektar um 500 Euro erhöht wird, bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro pro Jahr für einen Zeitraum von maximal 15 Jahren (aber bis zu einem insgesamten Höchstbetrag von 150.000 Euro) für den Übergeber.

Für den Fall, dass der Betrieb von mehreren Personen übergeben wird, darf die gesamte Beihilfe den für eine Einzelperson vorgesehenen Betrag nicht überschreiten.

Sollte der jeweilige Mitgliedsstaat für den Übergeber bereits eine normale Rente vorsehen, kann die Vorruhestandsbeihilfe unter Berücksichtigung des Betrags der Rente des Mitgliedstaates als Zusatzrente gewährt werden.

⇒ *Endbegünstigte der Maßnahme:*

Landwirtschaftliche Unternehmer gemäß Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches.

⇒ *Voraussetzungen für den Erhalt einer Finanzierung*

Begünstigte der Maßnahme sind:

Die Person, die einen landwirtschaftlichen Betrieb abgibt, muss:

- jegliche landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig einstellen; sie kann jedoch – nicht erwerbsmäßig auf nicht mehr als einem Hektar Grund – weiter Landwirtschaft betreiben und die Gebäude nutzen;
- zum Zeitpunkt der Übergabe das 55. Lebensjahr vollendet haben, ohne jedoch das normale Ruhestandsalter bereits erreicht zu haben;
- nicht über 65 Jahre alt sein;
- in den letzten 10 Jahren vor der Übergabe den landwirtschaftlichen Betrieb bearbeitet haben.

Der landwirtschaftliche Übernehmer eines Betriebes muss:

- die Leitung des Betriebes vom Übergeber oder - ganz oder teilweise – die freierwerbenden Flächen übernehmen;
- die Wirtschaftlichkeit des Betriebes muss vom Übernehmer innerhalb von 3 Jahren gesteigert werden und zwar in bezug auf die berufliche Qualifikation des Übernehmers, die Fläche und das Arbeitsvolumen oder das Einkommen;
- über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügen;
- sich verpflichten, mindestens fünf Jahre lang in dem Betrieb die Landwirtschaft zu betreiben und dabei die Mindestvoraussetzungen in bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz zu beachten.

⇒ *Kriterien um die Wirtschaftlichkeit des Betriebes nachzuweisen:*

Für diese Maßnahme werden die selben Kriterien angewandt wie für die Maßnahme Nr. 1.

⇒ *Wirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahme:*

Diese Maßnahme wird in erster Linie eine positive Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Betriebe erzielen. Außer den wirtschaftlichen Vorteilen, die den einzelnen Betrieben zukommen, ergeben sich durch die Anwendung von umweltverträglichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren unschätzbare Vorteile für die gesamte Wirtschaft.

Erwähnt werden muss auch noch, dass der sorgsame Umgang mit unseren Umweltressourcen einen Vorteil für die gesamte Bevölkerung mit sich bringt, der zwar vorderhand nicht mit monetären Maßstäben gemessen werden kann, sich aber in einer Verbesserung der Lebensbedingungen in den Bereichen Wirtschaft, Gesellschaft, Gesundheit und Umwelt auswirkt.

⇒ *Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt:*

Es trifft sicherlich zu, dass die Maßnahme zum Fortbestand der Bergbaueinrichtungen beiträgt, was wiederum positive Auswirkungen auf die Landschaft, auf die Pflege und den Erhalt des Bodens und für das Gleichgewicht des Wasserhaushalts hat.

⇒ *Vorhergesehener Prozentsatz der Finanzierung:*

Die Maßnahme wird zur Gänze mit öffentlichen Geldern finanziert; die Maßnahme wird zu 50% aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft und für die restlichen 50% vom italienischen Staat und von der Autonomen Provinz Bozen finanziert. Für die vorliegende Maßnahme werden zusätzliche Beihilfen direkt von der Autonomen Provinz Bozen zur Verfügung gestellt (siehe Punkt XII, zusätzliche staatliche Beiträge).

⇒ *Betroffenes geographisches Gebiet:*

Die Maßnahme findet auf dem gesamten Territorium der Autonomen Provinz Bozen Anwendung, wobei ein Teil der Finanzierungen für die neu abgegrenzten Ziel 2 Gebiete reserviert ist.

⇒ *Verwaltungsmäßiger Ablauf im Zuge der Anwendung der Maßnahme:*

Für die Maßnahme verantwortliche Verwaltung:

Amt für bäuerliches Eigentum.

Information und Veröffentlichung:

Werden folgendermaßen sichergestellt:

- Veröffentlichungen durch die Verwaltung selbst;
- Presse, Rundfunk und Fernsehen;
- Beratung und spezifische technische Beihilfe direkt durch die Verwaltung ("Dienststelle Bergbaueinrichtungen");
- Miteinbeziehung der verschiedenen Interessensverbände (Südtiroler Bauernbund, die "Federazione provinciale coltivatori diretti", verschiedene Tierzuchtverbände).

Voraussetzungen für die Zulassung:

Die Zulassung der Ansuchen unterliegt der Einhaltung der Voraussetzungen laut EG-Verordnung Nr. 1257/99 sowie der Beachtung der Voraussetzungen wie von dieser Maßnahme beschrieben.

Einbringung der Ansuchen:

Das Ansuchen um Beihilfe ist vom Antragsteller persönlich einzubringen.

Dem Ansuchen auf einem zweisprachigen Formular ist folgendes beizulegen:

- ein amtsinterner Vordruck für die Erhebung der verschiedenen spezifischen Daten;
- die grundbücherliche Dokumentation über die gesamte Fläche des landwirtschaftlichen Betriebes (Besitzbogen, Kulturänderungen).

Verfahrensablauf bis zur Genehmigung der einzelnen Ansuchen:

Bearbeitung:

Die Bearbeitung der Ansuchen obliegt dem für den verwaltungsmäßigen Ablauf der verschiedenen Förderungen zuständigen Amt.

Das mit der Bearbeitung beauftragte Amt geht folgendermaßen vor:

- es stellt fest, ob das Formular richtig und vollständig ausgefüllt ist, wobei der Antragsteller eventuell aufgefordert wird, fehlende Unterlagen innerhalb einer vereinbarten Frist nachzureichen;
- es stellt anhand einer Kontrolliste eventuelle Unregelmäßigkeiten fest, wobei Formfehler von Amts wegen verbessert werden können, vom Antragsteller können, wenn nötig, zusätzliche ergänzende Dokumente und Klärungen angefordert werden, wobei dem Antragsteller für die Beibringung dieser Dokumente eine Frist von 15 Tagen ab Mitteilung eingeräumt wird, andernfalls das Gesuch abgewiesen wird;
- es bereitet die Unterlagen der Ansuchen vor, die für einen Lokalausweis ausgewählt wurden;
- es bereitet die Lokalausweise bei den laut Stichprobe ermittelten Antragstellern (mindestens 5%) vor;
- es sorgt dafür, dass Ansuchen, die Unregelmäßigkeiten aufweisen, die nicht geklärt werden konnten oder nicht gelöst werden können, ausgesetzt werden;

- es sorgt dafür, dass Ansuchen, die unlösbare Unregelmäßigkeiten aufweisen, abgewiesen werden, wobei eventuell vorgesehene Sanktionen angewendet werden;
- falls erforderlich, beantragt es die Einberufung der für zweifelhafte Fälle vorgesehenen Kommission;
- es überprüft das Verzeichnis der zur Auszahlung vorgesehenen Ansuchen, wobei die Übereinstimmung der Daten zwischen dem Verzeichnis und den einzelnen zur Auszahlung zugelassenen Anträgen überprüft wird und eventuelle Unstimmigkeiten ausgeräumt werden;
- es überprüft das Verzeichnis der abgewiesenen Anträge;
- es stellt anhand eigens dafür erstellter Kontrolllisten fest, ob für alle einzelnen Anträge die gesamten notwendigen Erhebungen durchgeführt worden sind (ausbezahlte oder abgewiesene Anträge);
- es übermittelt dem zuständigen Koordinator die endgültigen Verzeichnisse der ausbezahlten und der abgewiesenen Anträge;
- es archiviert die Kontrollverzeichnisse und alle Anträge mit den dazugehörigen Anlagen.

Der Koordinator hat folgende Aufgaben:

- er überprüft die korrekte Vorgehensweise des erhebenden Amtes;
- er bereitet die verschiedenen Listen, die Speicherung auf Disketten und die Kopien der Ansuchen vor und sorgt für deren Weiterleitung an die für die Autonome Provinz Bozen vorgesehene Zahlstelle;
- er bereitet den Beschluss vor, mit dem die Landesregierung die Zahlungen und die Liste der abgewiesenen Ansuchen genehmigt;
- er übermittelt die Liste der Auszahlungen an die für die Autonome Provinz Bozen vorgesehene Zahlstelle und sorgt dafür, dass die Beträge an die Begünstigten ausbezahlt werden;
- er archiviert die Verzeichnisse der Auszahlungen und jene der abgewiesenen Anträge, sowie die dazugehörigen Genehmigungsbeschlüsse.

Verlauf der verschiedenen Kontrollen:

Jeder einzelne Antrag wird gemäß einem vorgesehenen Ablauf in einer Datenbank gespeichert, so dass jederzeit feststellbar ist, wo sich der Antrag gerade befindet und wie weit seine Bearbeitung fortgeschritten ist.

Die Kontrollen erfolgen gemäß den Weisungen des Ministerialdekrets vom 27. März 1998, Nr. 159, und sie beinhalten:

Von der Verwaltung durchgeführte Kontrollen:

Jeder einzelne Antrag wird anhand einer eigens dafür erstellten Liste auf Unregelmäßigkeiten hin überprüft. Überprüft werden:

- das Vorhandensein und die Übereinstimmung der anagraphischen Angaben;
- das Vorhandensein und die Übereinstimmung aller anderen geforderten Angaben;
- das Vorhandensein doppelter Anträge, die auf den selben Namen oder Betrieb lauten;
- das Vorhandensein besonderer Voraussetzungen für die Teilnahme an bestimmten Vorhaben.

Lokalausweise im Betrieb:

Sie werden auf eine Stichprobe von mindestens 5% der Anträge durchgeführt.

Der Kontrolle unterliegen:

- die Einhaltung der für die einzelnen Vorhaben vorgesehenen Verpflichtungen.

Das Ergebnis des Lokalausweises wird in einem Protokoll niedergeschrieben und vom Beamten, der für die Kontrolle beauftragt war, unterzeichnet.